Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin
27

Einschreiben gegen Rückschein
Herrn
Silvio Harnos
BSD-City
Golden Vienna 2, C2/9
15322 SERPONG TANGERANG
INDONESIEN

für Rückfragen:
Telefon: 030 90188-0
Telefax: 030 90188-518
Zimmer: 239
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße
zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr
Hinweis: barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21, barrierefreie
Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)
Telefon: Endz. 1-5 App. 292, Endz. 6-0 App. 355

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 27 O 400/20	Datum 19.03.2021

PeTA Deutschland e.V. ./. Harnos, S.

Sehr geehrter Herr Harnos,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Lefild, [redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin
Az.: 27 O 400/20

Beschluss

In dem Rechtsstreit

PeTA Deutschland e.V., Friolzheimer Straße 3 a, 70499 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Günther**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg, Gz.: 00427/20

gegen

Silvio Harnos, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong Tangerang, Indonesien
- Beklagter -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch die Richterin am Landgericht [redacted] den Richter am Landgericht Dr. [redacted] und den Richter am Landgericht Dr. [redacted] am 15.03.2021 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 26.02.2021 gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted], die Richterin am Landgericht Dr. [redacted] und die Richterin [redacted] wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 26.02.2021 hat der Beklagte einen Befangenheitsantrag „gegen den zuständigen Richter des Landgerichts Berlin" gestellt.

Die Ablehnung eines gesamten Spruchkörpers ist unzulässig ((Zöller, ZPO, § 42, Rn. 3 am En-

de). Zugunsten des Beklagten wird davon ausgegangen, dass es ihm um die bisher in diesem Verfahren tätig gewordenen Richter ging. Mit Verfügung vom 17.12.2020 hat der Vorsitzende Richter am Landgericht [redacted] ein schriftliches Vorverfahren angeordnet und die Kosten für die Übersetzung der Klage bei dem Kläger angefordert. Unter dem gleichen Datum hat er zusammen mit der Richterin am Landgericht [redacted]r. [redacted] und der Richterin [redacted] einen Beschluss gemäß § 184 Abs. 1 ZPO unterzeichnet.

II.

Der so verstandene Befangenheitsantrag war abzulehnen, da ein Ablehnungsgrund nicht vorliegt.

Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Befangenheit meint eine unsachliche innere Einstellung des Richters, die sich störend auf seine Distanz, Neutralität und Unparteilichkeit gegen den Beteiligten des konkreten Verfahrens auswirken kann. Die Besorgnis der Befangenheit setzt wiederum einen Grund voraus, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Erforderlich sind objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung begründen können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen, sondern parteiisch gegenüber.

Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Nach Eingang einer Klage hat das Gericht entweder gemäß § 275 ZPO einen frühen ersten Termin zu bestimmen oder gemäß § 276 ZPO ein schriftliches Vorverfahren anzuordnen. Die Entscheidung hierüber liegt in seinem Ermessen. Ist die Klage, wie hier, im Ausland zuzustellen, kann das Gericht gemäß § 184 Abs. 1 ZPO durch Beschluss anordnen, dass die im Ausland ansässige Partei einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen hat. Das Vorgehen der abgelehnten Richter in diesem Verfahren entsprach mithin den gesetzlichen Vorgaben.

Soweit der Kläger eine Voreingenommenheit zugunsten des Klägers damit begründet, dass dieser sämtliche seiner Klagen bei dem Landgericht Berlin einreiche, und dieses seine Zuständigkeit regelmäßig zu Unrecht annehme, sind greifbare Anhaltspunkte hierfür bereits nicht vorgetragen. Auf die Frage, bei welchem Gericht der Kläger seine Klagen einreicht, hat das Gericht naturge-

mäß keinen Einfluss, insbesondere nicht die sodann mit der Entscheidung betrauten Richter. Die Frage einer u.U. zu Unrecht angenommenen Zuständigkeit ist im Rechtsmittelweg zu klären, denn das Verfahren nach § 42 Abs. 2 ZPO dient nur der Klärung einer etwaigen Voreingenommenheit der abgelehnten Richter, nicht hingegen einer Überprüfung der Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung.

Eine politische Einflussnahme der Regierung von Berlin auf die Entscheidungen des Landgerichts Berlin gibt es nicht, auch nicht auf die Entscheidungen der hier in Rede stehenden Richter, deren Unabhängigkeit verfassungsrechtlich verankert ist.

Soweit der Kläger im Schreiben vom 26.02.2021 weitere Anträge gestellt hat, kann über diese erst nach einer Entscheidung über das Befangenheitsersuchen entschieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]	[redacted]	[redacted]big
Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter am Landgericht

LANDGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.03.2021

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig